

Mit einem Abfindungsplan darf der Betrieb für mehrere Abfindungsperioden und dürfen verschiedene mehligke oder nichtmehligke Stoffe zur Verarbeitung angemeldet werden; innerhalb derselben Abfindungsperiode dürfen jedoch in der Regel nur Stoffe von einerlei Steuerjahr verarbeitet werden.

Bei der Verarbeitung von Gemischen aus Stoffen, welche verschiedenen Materialsteuerfüßen unterliegen, ist der Berechnung der Materialsteuer der relativ höchste Steuerfuß zu Grunde zu legen. Unterliegen die das Gemisch bildenden Stoffe gleichen Steuerfüßen, so sind die für die Steuererwaltung günstigen Abtriebs- und Ausbrennverhältnisse in Anrechnung zu bringen. Innerhalb eines Kalendermonats können mehrmals Abfindungspläne abgegeben werden.

Die unter III a angeordneten Begünstigungen sind nur für Abfindungsperioden zu gewähren, welche mindestens je einen ununterbrochenen vollen Tag oder je eine ununterbrochene volle Woche zc. betragen, so daß z. B. bei einer Abfindungsperiode von 12 Stunden diese 12 Stunden bei der Berechnung der Verbrauchsabgabe ganz in Ansatz kommen, wogegen bei einer Abfindungsperiode von 24 oder 36 Stunden nur 21 bzw. 33 Stunden und bei einer solchen von 48 oder 60 Stunden nur 42 bzw. 54 Stunden in Anrechnung zu bringen sind.

- d) Brennerzeiger, welche mehligke Stoffe verarbeiten, haben in jedem einzelnen Abfindungsplan die Nummern und den Gesamttraumgehalt der Botliche anzugeben, deren Inhalt auf Grund des eingereichten Abfindungsplans abgebrannt werden soll. Der Inhalt der angegebenen Botliche ist stets vollständig abzubrennen; es darf kein Raufstrest zum Abbrennen auf Grund eines späteren Abfindungsplanes verbleiben.

Die Hebestelle hat für jede derartige Brennerzei auf Grund der bezüglichen Angaben in den Abfindungsplänen fortlaufende Aufschreibungen zu führen, aus welchen der in jedem Betriebsjahre bemächtigte Botlichraum ersichtlich ist.

Wird von einer Brennerzei im Laufe eines Betriebsjahres die zulässige Höchstmenge von Botlichraum überschritten, so unterliegt dieselbe vom Zeitpunkte der Ueberschreitung ab bis zum Schluß des betreffenden Betriebsjahres nicht mehr der Abfindung, sondern den Bestimmungen in den §§. 5 ff. des Gesetzes, und hat das zuständige Hauptamt die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, eventuell unter Anwendung des §. 8 des Gesetzes.

Die Direktionsbehörde kann schon bei einmaliger Ueberschreitung der zulässigen Höchstmenge anordnen, daß die Brennerzei auf eine bestimmte Reihe von Jahren oder dauernd von der Abfindung ausgeschlossen bleibt.

- e) Der Brennerzeiger hat über die stattgehabten Rauf- und Feinbrände ein Brennerzeiger (vergl. Anlage V) in Vierteljahresabschnitten zu führen.

In dieses Register muß, ohne Unterschied, ob ein Raufbrand oder ein Feinbrand (Material-, Rauf- oder Lutterabtrieb) stattfindet, für jede einzelne Blasenfüllung der Tag der Benutzung der Brennblase, die Gattung und Menge des zur Verarbeitung gelangenden Materials (z. B. Karosfelmische, Lutter zc.), der Zeitpunkt des Beginns und der Zeitpunkt der Beendigung des Abtriebes, genau nach Stunden und Minuten, die Menge (nicht Alkoholfürke) des gewonnenen Lutters oder Brannweins — und zwar mit Beginn bzw. sofort nach Beendigung des Abtriebes jeder Blasenfüllung eingetragen werden. Der Zeitpunkt des Beginns des Brennens im Sinne dieser Bestimmung tritt bei dem ersten Abtrieb mit dem Augenblick des Feueranmachens bzw. des Einlassens von Dampf in die Brennblase und bei den unmittelbar folgenden Abtrieben mit der Befüllung der Brennblase ein.

Die Einträge in das Brennerzeiger sind von dem Brennerzeiger selbst oder unter seiner Verantwortung von einem seiner Familienangehörigen oder Brennerzei bediensteten zu bewerkstelligen.

Das Register ist von der Hebestelle dem Brennerzeiger zu behändigen und von demselben spätestens drei Tage nach Ablauf jedes Vierteljahres an die Hebestelle zurückzuliefern; im übrigen ist mit dem Brennerzeiger in gleicher Weise zu verfahren, wie mit dem Betriebspläne, und bildet dasselbe einen Beleg zum Anmeldezeiger.

- f) Wird während einer Abfindungsperiode eine Aenderung des Rauminhalts der Brennblase vorgenommen, so darf der Betrieb auf Grund des bisherigen Abfindungsplans nicht fortgesetzt, sondern es muß vorher ein neuer Abfindungsplan eingereicht werden.

Anlage V.